



WG: Bauleitplanung

Iris Hofmann An: Bjoern Gerritz

28.05.2024 13:56

Von: Iris Hofmann/FB 61/Krefeld/DE
An: Bjoern Gerritz/FB 61/Krefeld/DE@Krefeld

----- Weitergeleitet von Iris Hofmann/FB 61/Krefeld/DE am 28.05.2024 13:55 -----

Von: "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>
An: "iris.hofmann@krefeld.de" <iris.hofmann@krefeld.de>
Kopie: "Zühlsdorf, Marc" <Marc.Zuehlsdorf@lvr.de>, "Krefeld Stadt (dr.h.p.schletter@krefeld.de)" <dr.h.p.schletter@krefeld.de>
Datum: 28.05.2024 13:20
Betreff: Bauleitplanung

6. Änd. des Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld im Bereich südöstlich der Kreuzung Fegeteschstraße und Düsseldorfer Straße in Gellep-Stratum

Bebauungsplan Nr. 826 – Fegeteschstraße/ Düsseldorfer Straße

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe im Rahmen der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege

LVR-ABR-Az.: 75.2/24-001; 75.1/24-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Stellungnahme vom 31.01.2024 hatte ich mich im Verfahren geäußert und zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels weiterer Recherchen zu militärischen Anlagen im Plangebiet gefordert.

Das Ergebnis dieser weitergehenden Recherchen wurde mit Mail vom 02.05.2024 übersandt und liefert konkrete Hinweise auf eine umfassende Flak-Stellung samt der dazugehörigen militärischen Gebäude, Laufgräben und Schützenlöcher, die ein wichtiges Zeugnis der Luftverteidigung von Krefeld im 2. Weltkrieg darstellen.

Von Herrn Schletter (Burg Linn) wurde zudem der Hinweis ergänzt, dass die Planfläche im Bereich von metallzeitlichen Verdachtsflächen (Siedlungs- und Grabbefunde) liegt.

Solche metallzeitlichen Siedlungen (ca. 1. Jt. v. Chr.) sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Bei den Erdverfärbungen handelt es sich um Reste von Eintiefungen in den anstehenden Boden. Dies sind Feuerstellen (z. B. Herde o. Ä.), Gruben (z. B. Lehmentnahmegruben, Vorratsgruben, Abfallgruben usw.), Pfostengruben (Standort der tragenden Pfosten der Ständerbauten), Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräber (Körpergräber, Brandgräber sowie Umfassungsgräben der ehemaligen Grabhügel) usw. Diese Eintiefungen sind im Laufe der Zeit verfüllt worden und heute auf Höhe des ungestörten Bodens als Erdverfärbungen zu erkennen. Die in den Verfüllungen enthaltenen Funde ermöglichen die genaue Datierung der Fundplätze, damit Erkenntnisse zur Geschichte des Siedlungsplatzes, und vermitteln darüber hinaus Aufschlüsse zum Leben und Handeln der Menschen (z. B. Speisereste). Die Reste der Siedlungen, der zugehörigen Gräberfelder und die darin befindlichen Funde sind als Zeugnisse der Geschichte zu werten, da sie Informationen zum Leben und Arbeiten der Menschen, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Verarbeitung von natürlichen Ressourcen (z. B. Feuersteinknollen, Metalle) sowie zum Handel und zur Sozialstruktur tragen.

Im Ergebnis muss beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Auch wenn das Verfahren nach § 13a vom Verfahren der Umweltprüfung befreit, entfällt im beschleunigten Verfahren nicht die Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

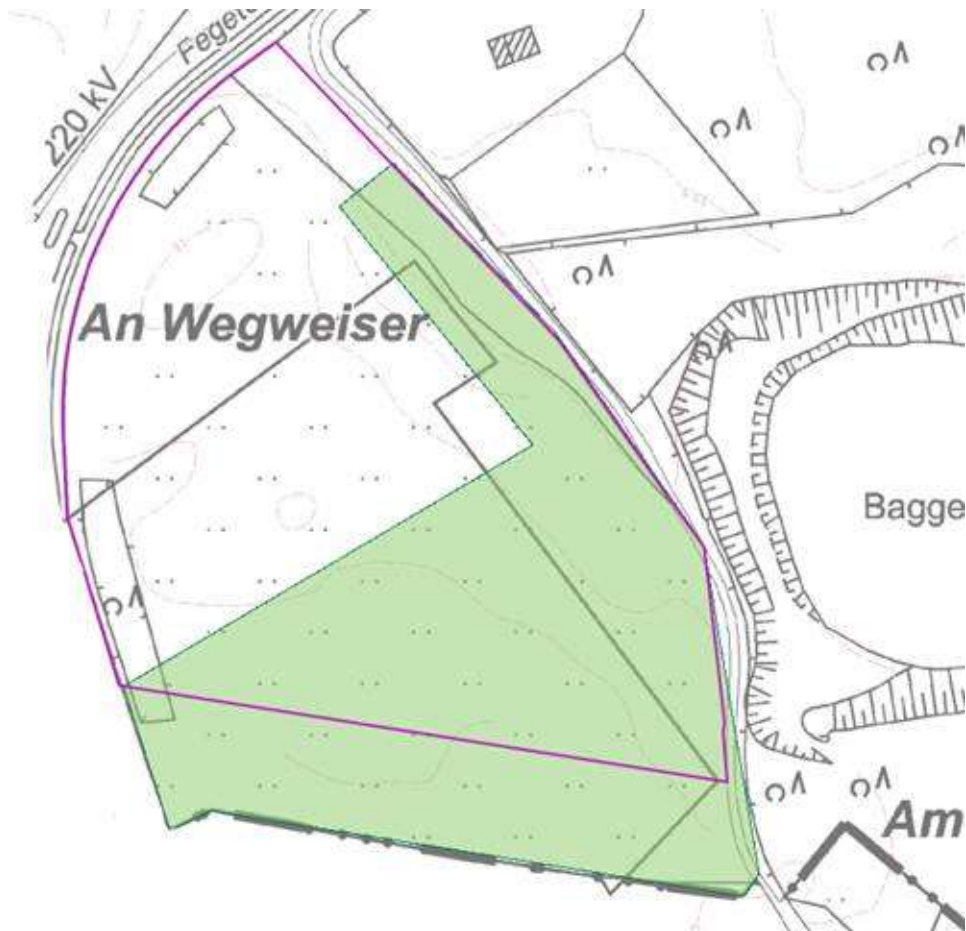


Abb. 1: Planfläche (magenta) mit VBD 0002 - Flakstellung

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt. Mögliche Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes sind ebenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen unter Aufsicht und nach Anweisung einer archäologischen Fachfirma zu begleiten.

Fragen zum weiteren Vorgehen richten Sie bitte an meine Kollegin, Frau Stremke, e-mail: maya.stremke@lvr.de.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sandra Semrau

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel: 0228/9834-137

E-Mail: sandra.semrau@lvr.de

E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de

<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#) und [Twitter](#) !

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.



- Firmenliste_20240102.pdf